



<p>Einarbeitung neue Mitarbeiterin</p> <p>Bitte immer nachfassen Wenn Sie mir etwas schicken (z.B. Zeugnisentwurf, dann nachfassen, WV)</p> <p>bauropa</p> <p>05+06/2006</p>	<p>KURZÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR DAS NATIONALE BAURECHT BEDEUTSAMEN RECHTSENTWICKLUNGEN IN EUROPA</p>
--	---

www.arqe-baurecht

VERGABERECHT

Stärkung der Einspruchsrechte abgelehnter Bieter – Kommission

Die Kommission möchte die Rechte abgelehnter Bieter für öffentliche Aufträge stärken. Sie hat deshalb am 11. Mai 2006 einen [Richtlinienvorschlag](#) vorgelegt, mit dem die einzelstaatlichen Nachprüfungsverfahren verbessert und die Richtlinien [89/665/EWG](#) und [92/13/EWG](#) geändert werden sollen. Der Richtlinienvorschlag gilt für ausgeschriebene Aufträge und die freihändige Vergabe. Zwischen der Auftragsvergabe und dem Vertragsschluss soll eine Stillhaltefrist von mindestens zehn Kalendertagen liegen, die einen Tag nach Übermittlung der begründeten Zuschlagsentscheidung an die Teilnehmer des Vergabeverfahrens zu laufen beginnt. Dadurch sollen unterlegene Bieter Nachprüfungen anstellen und eine nicht ordnungsgemäße Vergabeentscheidung rückgängig machen können. Schließt der Auftraggeber während der Stillhaltefrist rechtswidrig einen Vertrag, so soll der Vertragsschluss als unwirksam betrachtet werden. Die Folgen der Rechtswidrigkeit für die Wirksamkeit des Vertrages soll die zuständige nationale Nachprüfungsinstanz feststellen. Diese Instanz muss jedoch ab dem Tag, an dem die Entscheidung der Vergabebehörde dem betreffenden Bieter übermittelt wurde, innerhalb von sechs Monaten angerufen werden.

Standardformulare – Kommission

Die Kommission hat auf ihrer Seite die neuen [Standardformulare](#) für die öffentliche Auftragsvergabe eingestellt. Diese sollen durch die Auftraggeber online ausgefüllt werden. Sie sollen keine Bestätigung mehr per Fax, Brief oder E-Mail an das Amt für Veröffentlichungen senden.

Öffentliche Lieferaufträge – EuGH

Der EuGH hat am 11. Mai 2006 in der [Rs. C-340/04](#) seine Rechtsprechung in der Rechtssache [C-107/98](#) Teckal und [C-458/03](#) Parking Brixen (s. [Bauropa 05+06/2005](#)) bestätigt. Er hat entschieden, dass die Richtlinie zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge der Direktvergabe eines Liefervertrages an eine Aktiengesellschaft entgegensteht, deren Verwaltungsrat über weite, autonome Leitungsbefugnisse verfügt und deren Kapital von einer anderen Aktiengesellschaft gehalten wird, deren Mehrheitsaktionär der öffentliche Auftraggeber ist. Der EuGH in der Rechtssache Teckal entschieden, dass das gemeinschaftsrechtliche Vergabeverfahren eingehalten werden muss, sobald eine Einrichtung des öffentlichen



Rechts einem Dritten, der sich formal von ihm unterscheidet und der ihm gegenüber eigene Entscheidungsgewalt besitzt, eine Aufgabe überträgt. Etwas anderes gilt dann, wenn ein „In-house-Geschäft im weiteren Sinne“ besteht, d.h. wenn die Einrichtung des öffentlichen Rechts über den Dritten eine *Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen* (1. Teckal - Kriterium) und wenn dieser Dritte zugleich *seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Einrichtung des öffentlichen Rechts* verrichtet, die seine Anteile innehat (2. Teckal - Kriterium). Der öffentliche Auftraggeber übt dann eine Kontrolle über die Gesellschaft wie über seine eigenen Dienststellen aus, wenn er auf die strategischen Ziele und wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss nehmen kann. Der EuGH stellt fest, dass im vorliegenden Fall das Kapital, das der öffentliche Auftraggeber als Mehrheitsaktionär an der Gesellschaft hält, lediglich ein Indiz für die Kontrollbefugnis sei und die Kontrollbefugnis, die durch die Gesellschaftermehrheit eingeräumt wird, nicht ausreichend ist. Der öffentliche Auftraggeber habe im vorliegenden Fall keine weiteren Kontrollbefugnisse bzw. besondere Stimmrechte, die die bestehende Handlungsfreiheit des Verwaltungsrats eingrenzen würden. Daher liege kein „In-house-Geschäft“ vor, so dass das gemeinschaftsrechtliche Vergabeverfahren hätte eingehalten werden müssen.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Definition „Kurzarbeit“ – Kommission

Die Kommission hat am 18. Mai 2006 einen [Beschluss](#) im Amtsblatt veröffentlicht, in dem die Bedeutung des Begriffs „Kurzarbeit“ aus der Verordnung [1408/71](#) definiert wird. Hintergrund des Beschlusses ist das EuGH-Urteil in der [Rs C-444/89](#). Der EuGH hat darin entschieden, dass eine einheitliche und gemeinschaftliche Einstufung der Grenzgänger entweder als Kurzarbeiter oder als Vollarbeitsloser vorzunehmen ist, die sich nicht nach Kriterien des nationalen Rechts richten darf. Nach dem Beschluss ist die Bestimmung der Art der Arbeitslosigkeit – Kurzarbeit oder Vollarbeitslosigkeit – abhängig von der Existenz oder dem Fehlen eines Arbeitsverhältnisses und nicht von der Dauer der Arbeitslosigkeit. Ein Grenzgänger, der zwar weiter bei demselben Unternehmen beschäftigt ist, dessen Tätigkeit aber vorübergehend unterbrochen ist, ist als Kurzarbeiter anzusehen. Damit hat der Staat, in dem er bis auf die Unterbrechung arbeitet, für dessen Sozialleistungen aufzukommen. Hingegen wird ein Grenzgänger, der keine Verbindung mehr zu dem Beschäftigungsmitgliedstaat hat, als vollarbeitslos eingestuft und die Leistungen werden vom Träger des Wohnorts gewährt. Der Beschluss ist am 1. Juni 2006 in Kraft getreten.

Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht – Mitgliedstaaten

Die Frist für die Umsetzung der [Richtlinie](#) 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ist am 30. April 2006 abgelaufen. Die Richtlinie verbessert insbesondere das Recht der Unionsbürger auf Familienzusammenführung, da dieses auf eingetragene Lebenspartner ausgedehnt wird. Für einen Aufenthalt von weniger als drei Monaten ist eine Aufenthaltsgenehmigung in dem Wohnsitzstaat nicht mehr erforderlich. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich in einem Aufnahmestaat aufhalten, können sich auf die gleiche Behandlung wie die Angehörigen dieses Mitgliedsstaates berufen. Darüber hinaus erwerben Unionsbürger nach fünfjährigem Aufenthalt in einem Aufnahmestaat ein unbefristetes Aufenthaltsrecht.



Arbeitszeitrichtlinie – Rat

Der Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher konnte erneut keine Einigung zur Änderung der geltenden [Arbeitszeitrichtlinie](#), insbesondere zur „Opt-out“-Klausel, erzielen (s. geänderter [Richtlinienvorschlag](#) der Kommission). Die alte „Opt-Out“-Klausel beinhaltete die Möglichkeit, die maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden unter der Voraussetzung zu überschreiten, dass der Arbeitnehmer individuell, freiwillig und ausdrücklich einwilligt. Durch Tarifvertrag war dies nicht möglich. Nach dem Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft sollte ein Opt-Out nur ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen und nach Konsultation der Sozialpartner vereinbart werden können. Danach sollte eine näher zu spezifizierende Maximalanzahl von Stunden pro sieben Tagen über einen Zeitraum von einigen Monaten möglich sein. Aber auch dieser Vorschlag fand keine Zustimmung im Rat, so dass er weiter verhandelt werden muss. Die [Pressemitteilung](#) des Rats ist nur auf Englisch verfügbar.

ZIVILPROZESSRECHT

Bagatellverfahren – Rat

Der Justizministerrat hat am 1./2. Juni 2006 eine erste politische Ausrichtung zur Verordnung über Bagatellverfahren verabschiedet. Wie vom DAV in seiner [Stellungnahme](#) gefordert, soll das Verfahren nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar sein. Die Verordnung gilt nur für Fälle, die zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns den Wert von 2000 Euro nicht überschreiten. Der Verordnungsvorschlag wird derzeit noch im Parlament diskutiert. Nach Abschluss der ersten Lesung im Parlament wird der Rat eine politische Einigung sowie einen gemeinsamen Standpunkt verabschieden.

ZIVILRECHT

Europäisches Vertragsrecht – Kommission

Im Rahmen der unter österreichischer Präsidentschaft organisierten Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht, die am 26. Mai 2006 in Wien stattgefunden hat, wurde über die Überarbeitung des verbraucherrechtlichen Besitzstands („consumer acquis“) und den Stand der Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen diskutiert. Die Kommission hat in Wien erklärt, dass sie im Moment kein Europäisches Vertragsrecht anstrebe. Bis spätestens 2008 werde sie in einem Weißbuch oder einer Mitteilung klären, wozu die Ergebnisse des Gemeinsamen Referenzrahmens genutzt werden sollen. Auf der Konferenz blieb dies unklar. Bereits Ende 2006/Anfang 2007 soll ein Grünbuch zum verbraucherrechtlichen Besitzstand veröffentlicht werden, in dem die bestehenden Verbraucherschutzrichtlinien und deren Umsetzung in nationales Recht analysiert werden. Die nächste Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht soll 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft in Stuttgart stattfinden. Der DAV-Vorstand hat auf seiner letzten Sitzung beschlossen, dass er die Schaffung eines Europäischen Vertragsrechts, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, begrüßt.



Verordnung Rom II – Rat

Der Rat Justiz und Inneres hat am 28. April 2006 über den Vorschlag einer [Verordnung](#) über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (auch Rom II genannt) eine [politische Einigung](#) erzielen können. Die Grundregel besagt auch im Ratsvorschlag, dass auf eine unerlaubte Handlung, unabhängig davon, in welchem Staat die schadensbegründende Handlung vorgenommen worden ist und in welchem Staat die indirekten Schadensfolgen festzustellen sind, das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt. Spezielle Regelungen finden sich zu Ansprüchen aus Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt, Umweltschädigungen sowie ferner bei Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum, GoA, ungerechtfertigte Bereicherung und bei Verschulden bei Vertragsschluss. Neu aufgenommen wurden Schäden durch Arbeitskampfmaßnahmen. Hierfür gilt die allgemeine oben erwähnte Regel. Nunmehr hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu verabschieden, auf dessen Grundlage eine zweite Lesung im Parlament stattfinden wird.

Haftung der Mitgliedstaaten – EuGH

Der EuGH hat in der Rechtssache [C-173/03](#) am 13. Juni 2006 entschieden, dass ein Mitgliedstaat für Schäden haftet, die dem Einzelnen durch einem obersten Gericht zuzurechnende offenkundige Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind (s. auch [Rs. 224/01 Köbler](#)). Vorliegend stellt der EuGH klar, dass eine Begrenzung der Haftung auf Vorsatz oder grob fehlerhaftes Verhalten des Richters nicht möglich sei, wenn dies dazu führe, dass die Haftung für Fälle ausgeschlossen werde, in denen ein offenkundiger Verstoß gegen das anwendbare Recht vorliege. Ein offenkundiger Verstoß bemesse sich nach Kriterien wie – dem Maß an Klarheit und Präzision der verletzten Vorschrift; – der Entschuldigbarkeit des Rechtsirrtums; – der Verletzung der Vorlagepflicht durch das Gericht. Eine Haftung der Mitgliedstaaten bejaht der EUGH auch für den Fall, dass der offenkundige Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht sich aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung ergebe. Da diese die wesentliche Tätigkeit der Rechtssprechungstätigkeit darstellen würden, werde ansonsten der Grundsatz der Staatshaftung seines Inhalts beraubt und der Einzelne keinerlei gerichtlichen Schutz genießen, wenn letztinstanzliche nationale Gerichte in diesem Bereich Fehler begehen.

Der gemeinschaftsrechtlich begründete Staatshaftungsanspruch bei Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht wurde zunächst im Fall **Francovich** (verb. Rs. [C-6/90 und C-9/90](#)) für den Fall der unterbliebenen Umsetzung von Richtlinien entwickelt. Der EuGH hat darin bereits als *allgemeinen* Grundsatz des Gemeinschaftsrechts postuliert, dass Mitgliedstaaten zum Ersatz der Schäden verpflichtet sind, welche den einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, die diesen Staaten zuzurechnen sind. Damit eine solche Staatshaftung nicht uferlos und damit nicht realisierbar wird, hat der EuGH in ständiger Rechtsprechung verschiedene Voraussetzungen für eine Haftung aufgestellt: – die Verleihung von Rechten an Einzelne; – die Bestimmbarkeit dieser Rechte auf der Grundlage der Richtlinie. Dabei hat der EuGH diese Voraussetzungen, beispielsweise die hinreichende Qualifizierung des Verstoßes, in mehreren Urteilen weiter ausgeformt. So ist dieses Kriterium nur erfüllt, wenn der Mitgliedsstaat die Grenzen seines Ermessens offenkundig und erheblich überschritten hat (**Denkavit**, [Rs. C-283-94](#)). Zur Realisierung des Staatshaftungsanspruchs mittels des deutschen Staatshaftungsrechts, das in mehrfacher Hinsicht gegenüber anderen



Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Besonderheiten aufweist (Verschuldensfordernis; Drittbezogenheit der Amtspflicht; Subsidiaritätsklausel; Rechtsmittelversäumung iSv § 839 Abs. 3 BGB) hat der EuGH allgemein im Fall **Brasserie du Pêcheur** (verb. Rs. [C-46/93 und C-48/93](#)) und speziell zur Fallgruppe fehlende oder fehlerhafte Richtlinienumsetzung im Fall **MP-Travel-Line** (verb. [Rs. C-178, 179, 188-190/94](#)) Klarstellungen vorgenommen. Im Urteil [Rs. 224/01 Köbler](#) hat der EuGH auch eine Haftung für gemeinschaftsrechtswidriges Handeln von letztinstanzlichen nationalen Gerichten bejaht.

IMMOBILIENRECHT

Timeshare-Richtlinie – Kommission

Die Kommission hat am 1. Juni 2006 eine Konsultation zur [Richtlinie über Teilnutzungsrechte an Immobilien](#) („Timeshare-Richtlinie“) gestartet. Hintergrund hierfür ist, dass seit dem Erlass der Richtlinie im Jahre 1994 einige neue Produkte auf diesen Markt gekommen sind, die bislang von der Richtlinie nicht erfasst sind. In der Konsultation geht es insbesondere um den Geltungsbereich der Timeshare-Richtlinie als auch um Fragen des Wiederverkaufs von Timesharing-Rechten. Behandelt werden ferner Fragen zu Informationspflichten, berufliche und finanzielle Anforderungen an Timesharing-Anbieter, Klagemöglichkeiten und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen. Interessierte Kreise können die Antworten zu den im [Konsultationspapier](#) aufgeworfenen Fragen der Kommission unter SANCO-B2@ec.europa.eu bis zum 1. August 2006 zuschicken. Auf der Basis der Konsultationsergebnisse wird die Kommission einen erneuten Richtlinienvorschlag unterbreiten.

Die **Timeshare-Richtlinie 94/47/EG** wurde im Jahr 1994 verabschiedet. Timesharing ist danach das Recht, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu einem festgelegten oder festlegbaren Zeitpunkt des Jahres eine bestimmte Zeit (eine oder mehrere Wochen) in einer Ferienanlage verbringen zu dürfen. Die Richtlinie enthält Mindestbestimmungen zum EU-weiten Schutz der Verbraucher. Diese sind u.a. – die Pflicht des Verkäufers dem Käufer bestimmte Informationen (z.B. Beschreibung der Immobilie) vor Vertragsschluss in Form einer Broschüre zu erteilen, die Vertragsbestandteil wird; – das zehntägige Rücktrittsrecht des Käufers vom Tag der Unterzeichnung an (während dieser Widerrufsfrist darf vom Erwerber keine Anzahlung oder Kautions verlangt werden); – die automatische Auflösung jeglichen Kreditvertrags im Zusammenhang mit dem Immobilienkauf bei Rücktritt vom Timesharing-Vertrag; – die Aushändigung der Verkaufsunterlagen und des Vertrags muss auf Wunsch in der Sprache des Erwerbers erfolgen.

Hypothekarkreditmarkt – Kommission

Die Kommission hat eine Sachverständigengruppe zur grenzüberschreitenden Hypothekenfinanzierung eingerichtet. Die Gruppe soll sich mit Hindernissen befassen, die grenzüberschreitenden Hypothekenfinanzierungen im Weg stehen und Vorschläge zur Förderung der Marktintegration erarbeiten. Die Ergebnisse sollen auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht werden. Darauf aufbauend wird die Kommission entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen sie in ihrem für 2007 geplanten Weißbuch zur Integration der Hypothekarkreditmärkte in der EU vorschlagen wird. Dieser Initiative ging die Konsultation zum [Grünbuch](#) „Hypothekarkredite in der EU“ voraus. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Die Kommission hat im Juli 2005 das [Grünbuch Hypothekarkredite in der EU](#) veröffentlicht. Der Veröffentlichung hat sich eine Konsultationsphase sowie eine öffentliche Anhörung im Dezember 2005 angeschlossen. Das Grünbuch beschäftigt sich mit der Frage, ob Maßnahmen der Kommission die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des Hypothekarkreditmarktes in der EU steigern und so die Auswahl für den Verbraucher erhöhen sowie die Preise senken können. Hinsichtlich des Verbraucherschutzes geht es insbesondere um Fragen der Information für die Verbraucher, die rechtliche Verbindlichkeit eines Verhaltenskodexes, die verbindliche Beratung und mit ihr verbundene Standards. Ferner geht es um ein gesetzliches Recht auf vorzeitige Rückzahlung. Weitere Fragen sind: Soll es einen EU-Standard für die Berechnung des effektiven Jahreszinses geben? Sollen Hypothekarkreditverträge standardisiert werden? Ist ein einheitlicher EU-Standard für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sinnvoll? Im Bereich der hypothekarischen Sicherheiten wird die Einführung einer EU-Hypothek diskutiert sowie die Frage, ob die Vergabe von Hypothekarkrediten auf Kreditinstitute beschränkt bleiben soll. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Grünbuch finden sie [hier](#), allerdings nur auf Englisch.

IMPRESSUM

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr oder Anspruch auf Vollständigkeit.

© 2006 DAV Büro Brüssel

REDAKTION:

RAin Eva Schriever, LL.M. (v. i. S. d. P.), Anne Weber, LL.M., Julia Philipp, Ass.iur.
E-Mail: bruessel@anwaltverein.de

HERAUSGEBER:

ARGE BAURECHT:

Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11, D-10179 Berlin;

Tel: + 49 30 72 61 52 126, Fax: +49 30 72 61 52 191

E-Mail: info@arge-baurecht.com

Internet: www.arge-baurecht.com

Deutscher Anwaltverein, Büro Brüssel

Avenue de la Joyeuse Entrée 1, B-1040 Bruxelles;

Tel: + 32 2 280 28 12, Fax: +32 2 280 28 13;

E-Mail: bruessel@anwaltverein.de

Internet: www.anwaltverein.de/bruessel